

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 44

Artikel: Militärische Betrachtungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 29. Oktober.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Ueber die Vorfälle in der Kaserne in Bollinzone. — G. Cardinal v. Widdern: Heeresbewegungen und Märsche. — Ausland: Belgien: Unerfreuliches von den Panzerthürmen der Maasbefestigung. Russland: Ein neues Armeekorps. — Verschiedenes: Oliver Cromwell. (Schluss.) — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Der Gegenstand unserer militärischen Wünsche, eine einheitliche Leitung und Verwaltung unseres Wehrwesens ist (soviel wir die politische Strömung zu beurtheilen vermögen) heute noch unerreichbar. Dieses ist aber kein Grund, das Gute, welches schon jetzt erhältlich ist, nicht anzustreben. Das Mittel zu diesem Zweck bietet eine Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874. Eine solche ist durchführbar ohne eine Aenderung der Bundesverfassung. Ob letztere wünschenswerth sei, haben wir, da hier politische Verhältnisse den Ausschlag geben, nicht zu untersuchen. Immerhin müssen wir gestehen, dass uns die Aenderung einiger Artikel derselben (und zwar besonders der Art. 19 und 21), vom militärischen Standpunkte aus, wünschenswerth schiene *).

Es scheint uns aber wenig zweckmässig, das Schicksal des revidirten Gesetzes über die Militärorganisation von dem Abstimmungsresultat über eine neue Bundesverfassung abhängig zu machen. Damit die Revision nicht ad calendas graecas vertagt werde, geben wir einer Revision auf Grundlage der jetzigen Bundesverfassung (allerdings mit schwerem Herzen) den Vorzug.

Es lässt sich zwar kaum annehmen, dass ein Offizier die Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 in Zweifel ziehen werde. Gleichwohl wollen wir

*) Ersterer behandelt die Zusammensetzung des Bundesheeres und letzterer weist die Ernennungen und Beförderungen der Offiziere der Truppenkörper den Kantonen zu.

die Gründe, welche dieselbe erfordern, hier anführen.

Das Gesetz von 1874 hat im Laufe der letzten zehn Jahre viele Abänderungen erlitten. Wir wollen einige derselben hier anführen. Es wurde ein neues Aufgebot „der Landsturm“ geschaffen. Die Verpflichtung, im Auszug und in der Landwehr zu dienen, ist für die Offiziere ausgedehnt worden. Die Dauer der Rekrutenschulen der Kavallerie ist verlängert, für die Landwehr sind Wiederholungskurse eingeführt, es sind die Festungstruppen und es ist der Armeekorpsverband geschaffen worden u. s. w.

Diese zahlreichen Aenderungen allein würden eine Revision des Gesetzes rechtfertigen. Die neuen Bestimmungen sollten nothwendig an entsprechender Stelle eingereiht werden.

Das Heerwesen der uns umgebenden Staaten hat in den letzten Jahren eine kolossale Umgestaltung, hauptsächlich durch Ausdehnung der Wehrpflicht, erlitten. So viel es unsere Mittel erlaubten, haben provisorische Gesetze und Verordnungen diesen Rechnung getragen. Es ist aber sehr wünschenswerth, dass an die Stelle des Stückwerkes wieder ein einheitliches Ganzes gesetzt werde. In diesem sollte Alles Aufnahme finden, was die jetzige Bundesverfassung gestattet und was das militärische Interesse erheischt.

Es ist aber auch sicher nicht zu früh, wieder eine Revision der Militärorganisation an die Hand zu nehmen. Das Militärwesen aller Staaten muss beständig der Vervollkommnung zustreben, wenn es nicht in Verfall kommen soll. Die meiste Ursache zu Verbesserungen ist da gegeben, wo die Militär-Einrichtungen von der Vollkommenheit weit entfernt sind. Dieses ist bei uns der

Fall. Wir haben daher alle Ursache, eine Revision unserer Wehrgesetze anzustreben und hoffen, dass diese uns dem Ziel eines kräftigen Militärwesens einen guten Schritt näher bringen werde.

In Folge der politischen Verhältnisse unseres Landes muss der Anstoss zu der Revision der Militärorganisation von dem Theil der Bürger ausgehen, welcher berufen ist, das Land in der Gefahr zu vertheidigen. Von den Militäruntauglichen und sonst vom Militärdienst Befreiten darf man weder das Verständniss für die Nothwendigkeit einer Revision, noch Kenntniss der nothwendigen Aenderungen erwarten.

Das jetzige Gesetz über die Militärorganisation wurde 1874 erlassen. Dasselbe besteht daher seit 18 Jahren. Das frühere datirte von 1850. Im Jahr 1868 (daher 18 Jahre nach seinem Entstehen) veröffentlichte Herr Bundesrath Oberst Welti seinen ersten Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation. Dieser ist dann vielfach besprochen, geändert, im Einzelnen verbessert und im Ganzen verunstaltet worden. Erst sieben Jahre später ist, wie bei uns meist geschieht, mit Hülfe von vielen Zugeständnissen, das Organisationsgesetz unangefochten aus den Berathungen der Bundesversammlung hervorgegangen. Es kann daher nicht als Ueberstürzung betrachtet werden, wenn wir uns wieder ernstlich mit der Reorganisationsfrage beschäftigen. Eine frühere Andiehandnahme derselben wäre sogar bei der fieberhaften Thätigkeit, welche in allen Armeen Europas herrscht, gerechtfertigt gewesen. Unsere Zeit lässt sich mit der verhältnissmässig ruhigen von 1850—1866 kaum vergleichen. Das letztgenannte Kriegsjahr hat den Anstoss zu der vorerwähnten Arbeit des Herrn Bundesrath Welti gegeben. Die Zweckmässigkeit seiner Anregung ist jedoch erst nach den Erfahrungen der Grenzbesetzung bei dem deutsch-französischen Kriege (1870/71) erkannt worden. Hoffen wir, dass mit unserer nächsten Reorganisation rascher vorgegangen werde und diese vollständig durchgeführt sei, bevor der weit grössere Krieg, in welchem sich voraussichtlich ganz Europa in Waffen entgegenstehen wird, beginnt.

Als nächste Ziele der Revisionsarbeit möchten wir bezeichnen:

1. Bessere Eintheilung des Stoffes.
2. Das Neue soll an entsprechender Stelle untergebracht werden.
3. Was nicht in das Gesetz gehört oder sich im Laufe der Zeit als unzweckmässig oder undurchführbar erwiesen hat, soll aus demselben weggelassen werden.
4. Allen erreichbaren Verbesserungen soll Eingang verschafft werden.

Ad 1. Eine bessere Eintheilung und strengere Sonderung ist sehr nothwendig. Das Zusammen-

gehörige soll bei einander und leicht aufzufinden sein. Die jetzige Eintheilung entspricht diesen Anforderungen nicht. Für den Unterricht in den Militärschulen musste der Stoff immer neu geordnet werden, um das Verständniss zu erleichtern. Es ist uns allen wohlbekannt, wie schwer oft das Auffinden einzelner Bestimmungen gewesen ist. Diese mussten oft da gesucht werden, wo man sie nicht vermuthet hätte.

Ad 2. Ueber verschiedene Aenderungen der Organisation von 1874 sind verschiedene Gesetze erlassen worden. Es braucht wohl keines langen Beweises, dass die Bestimmungen, welche die Wehrpflicht betreffen, in diesem, und die den Unterricht betreffenden in dem Abschnitt, der den Unterricht behandelt, eingereicht werden müssen.

Es ist vielfach aufgefallen, dass diese besonders, später erlassenen Gesetze, dem über die Militärorganisation von 1874, welches an Militärschulen verabfolgt wird, nicht als Anhang beigefügt worden sind. Es wäre dieses um so nothwendiger gewesen, als diese Gesetze schwer erhältlich sind.

Ad 3. Das Gesetz von 1874 enthält manche Bestimmung über Dienstobliegenheiten, Gebühren in besondern Fällen u. dgl. Dieses gehört in besondere Reglemente, aber nicht in das Gesetz über die Militärorganisation. Allerdings, die Nothwendigkeit, bezügliche Vorschriften aufzustellen, wird Niemand bestreiten. Sehr auffällig ist, dass in dem Gesetz von 1874 der Wirkungskreis einiger Funktionäre bestimmt ist und über den anderer nichts gesagt wird.

Ueber die Nothwendigkeit unzweckmässige und undurchführbare Bestimmungen zu beseitigen, wollen wir keine Worte verlieren. Es könnte wohl nichts Fehlerhafteres geben, als in einem Gesetz Bestimmungen beizubehalten, die man nicht durchführen kann oder will.

Ad 4. Verbesserungen sind in allen Theilen der Militärorganisation möglich und zwar in den Bestimmungen über die Wehrpflicht, die militärische Eintheilung des Landes, die Gliederung des Heeres, die Militärhierarchie, den Unterricht, die Organisation der Militär-Zentralbehörde u. s. w. Wir wollen uns erlauben, einigen Wünschen, die Einzelheiten betreffen, hier Ausdruck zu geben.

Als Gegenstände, welche bei einer Revision des Gesetzes über die Militärorganisation besondere Beachtung verdienen dürften, führen wir hier (ohne uns an eine bestimmte Reihenfolge zu binden) an:

1. Vermehrung der Truppen mit eidgenössischer Rekrutirung und zwar sollten die Truppen-

Einheiten des Bundes (Art. 27—31 der Organisation von 1874) um nachstehende vermehrt werden: Die Dragoner, die Feld-, Gebirgs-, Positions- und Festungsartillerie und die Schützen.

2. Die Gliederung der einzelnen Truppengattungen sollte bei allen in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Die hierarchische Stufenleiter sollte bei allen Waffen- und Truppengattungen die gleiche sein und bei keiner soll eine Stufe fehlen.

4. Bei der Infanterie sollte der Grad eines Gefreiten (Patrouilleführers) und eines Offiziersstellvertreters eingeführt werden.

5. Die Truppengattungen, welche weder Gefreite noch Korporale haben, sollen solche erhalten.

6. Bei der Infanterie soll in dem Bataillon ein Hauptmann als Stellvertreter des Majors bezeichnet werden und dieser soll beritten gemacht werden.

7. Die Zahl der Fahnen sollte auf eine per Regiment reduziert werden. Die Bataillone und Kompagnien im Regiment numeriren und zwar von 1—3 und von 1—12.

8. Die Stärke der Einheiten und die Zahl der Abtheilungen, aus denen sie gebildet werden sollen, bedürfen einer gründlichen Prüfung.

9. Die bestehenden Truppenkorps sollten durch Alpenjäger und eine kleine Abtheilung Feldgendarmen vermehrt werden.

10. Sehr nothwendig wäre eine Vermehrung der Gebirgsartillerie und Schaffung eines Eisenbahnbataillons.

11. Die taktischen Einheiten der Spezialwaffen sollten nach dem allgemein üblichen militärischen Gebrauch bezeichnet und zweckmässiger in Abtheilungen und Unterabtheilungen gegliedert werden. Keinem Führer sollten weniger als drei Einheiten unterstellt werden.

12. Aus den Ueberzähligen in den Kantonen sollten eidgenössische Dispositionstruppen gebildet werden.

13. Jeder Division sollte eine 12 cm. Mörserbatterie zugetheilt werden.

14. Aenderung der Organisation des Generalstabes und zwar in dem Sinne, dass die Offiziere nur für eine Anzahl Jahre dem Generalstab zugetheilt werden und bei jeder Beförderung für einige Jahre zu der Truppe zurückkehren und bei dieser Dienst thun.

15. Abtrennung der Eisenbahnbranche vom Generalstab (dagegen soll dieselbe der Oberleitung desselben unterstellt bleiben).

16. Zweckmässiger Territorial-Eintheilung des Landes. Die Spezialwaffen sollen möglichst dem Territorialkreis entnommen werden können.

17. Wo thunlich sollen bei der Infanterie Regimentskreise gebildet werden (d. h. Kreise,

welche 3 Bataillone stellen und in welchen die Mannschaft gemischt wird).

18. Die höhern Truppenverbände sollten zweckmässiger zusammengesetzt und das Personal der Stäbe auf das Nothwendige reduziert werden.

19. In Betreff des Unterrichtes: Der Vorunterricht dritter Stufe (der sich undurchführbar erwiesen hat), soll fallen gelassen werden, dagegen sollen die Rekrutenschulen auf 2 Jahre verlegt werden und zwar erstes Jahr Vorkurs (14 Tage bis 3 Wochen) und zweites Jahr eigentliche Rekrutenschule 4—5 Wochen.

20. Infanterie, jährliche Besammlungen und zwar ein Jahr Schiessübung im Bataillonsverband. Dauer wenigstens 4 Tage. Damit verbunden die Waffen- und Kleiderinspektion.

21. Das zweite Jahr Wiederholungskurse mit kurzem Kadres-Vorkurs. Die Kurse von ungleicher Dauer; je nach dem Verband und den beabsichtigten Uebungen.

22. Abschaffung der obligatorischen Schiessübungen ausser Dienst, dagegen kräftige Unterstützung der freiwilligen Schiessvereine.

23. Ersetzen der Schiessschulen für Lieutenants durch solche für Hauptleute (aber mit geringerer Dauer der Schule).

24. Uebertragen der Territorial-Divisionskreis-kommandos an die Kreisinstruktoren.

25. Eintheilen der sämtlichen Instruktoren nach Alter in Auszug, Landwehr, oder Landsturm (gleichgestellt dem letztern der Territorialetappen-dienst).

26. Bei der Kavallerie soll der Offizier in Bezug auf Pferdestellung sich der gleichen Begünstigung wie der Mann erfreuen, sich aber auch den gleichen Verpflichtungen unterziehen.

27. Die Beförderungsvorschriften sollen revidirt und ein Unterschied zwischen Instruktions- und Felddienst gemacht werden. In Kriegszeiten wären die jetzigen Bestimmungen nicht durchführbar.

28. Sehr wünschenswerth wäre die Ernennung sämtlicher Stabsoffiziere durch den Bundesrath. Dieses ist aber ohne Aenderung des Art. 21 der Bundesverfassung nicht möglich.

29. Ein besonderes Gesetz sollte die Ergänzung des Instruktionskorps, die Beförderungen der Instruktoren regeln und es sollte eine besondere Klasse von Instruktionsunteroffizieren geschaffen werden.

30. Es sollte untersucht werden, ob das Instruktionskorps nicht auch das Personal für das Sekretariat des Militärdepartements u. s. w. beistellen könnte.

31. Den im Dienst alt gewordenen Instruktoren sollte Aussicht auf Erhalt von Ruheposten eröffnet werden.

32. Parkkolonnen, Trainbataillon und Feuerwerkerkompagnien im Auszug sollten abgeschafft und ausschliesslich durch solche der Landwehr ersetzt werden.

33. Der vorgeschriebene Munitionsbestand der Infanterie sollte beträchtlich erhöht werden.

34. Bei eintägigem Dienst sollte der Mannschaft des Auszuges und der Landwehr wenigstens Verpflegung verabreicht werden.

35. Das Korpsmaterial und die Munition der Infanterieregimenter sollte stets in dem Regimentskreis und zwar auf dem Sammelplatz des Regiments untergebracht werden.

36. Als Inspektoren bei den Spezialwaffen hätten bei Wiederholungskursenabwechselnd (nach dem Verband) die unmittelbaren Vorgesetzten der Waffen- oder Truppengattung, und der Divisionär und Korpskommandant zu funktionieren.

37. Die Artikel über Rechtspflege sollten ausführlicher sein. Insbesondere dürfte ein Unterschied im Frieden und im Kriege gemacht werden. Es dürfte die Frage geprüft werden, ob im Frieden nicht ein Gerichtshof für die deutsche und einer für die romanische Schweiz genügen würde und ob die Divisionsgerichte (die ich lieber durch Armeekorpsgerichte ersetzt sehen würde) nur in Kriegszeiten in Funktion treten sollten?

38. Das Wichtigste ist und bleibt aber die Umgestaltung der Militärzentralbehörde. An die Stelle der beinahe souveränen Waffenchefs sollten die Vorstände der Abtheilungen treten und es sollte eine andere Geschäftsvertheilung stattfinden.

39. Die Landesvertheidigungskommission, bestehend aus den Armeekorpskommandanten und dem Chef des Stabsbureaus, im Jahr 1891 in's Leben gerufen, sollte insofern eine Aenderung erfahren, als sie in eine engere und in eine weitere zerfallen sollte. Erstere sollte um 2—3 Mitglieder vermehrt werden. In der weiteren hätten die Räte mit einigen Mitgliedern vertreten zu sein.

40. Sämmtliche Mitglieder der Landesvertheidigungskommission sollten, insofern sie nicht von Amtes wegen zu der engern Landesvertheidigungskommission gehören, von der Bundesversammlung ernannt werden und zwar nach dem Grundsatz der Minoritätsvertretung.

41. Wirkungskreis der Landesvertheidigungskommission: Vorprüfung aller militärisch wichtigen Fragen, Vorschläge an das Departement und Mitwirkung bei der Ueberwachung der Vollziehung der erlassenen Vorschriften bei den Truppen

42. Wahl der Landesbefestigungs-Kommission zur Hälfte durch den Bundesrath, zur Hälfte durch die Räte (und zwar letztere nach dem Grundsatz der Minoritätsvertretung).

43. Aufstellen von Waffenkomitês für Prüfung aller Fachfragen.

44. Der Kontrolle des Militärdepartements und der ihm zur Berathung beigegebenen Landesvertheidigungskommission sollten unterstellt sein:
a. Die Landesbefestigungskommission und
b. Die territorialen Divisionskommanden.

45. Letztern sollte mit Verantwortung ein bestimmter selbstständiger Wirkungskreis zugewiesen werden.

Frühere Anregungen, denen wir hier wiederholt Ausdruck geben wollen (die aber nicht in das Gesetz über die Militärorganisation gehören), sind:

1. Erwerbung der Waffenplätze, Zeughäuser, Werkstätten u. s. w. durch die Eidgenossenschaft.

2. Schaffung von Unterkünften in der Gotthardbefestigung.

3. Anlage von Magazinen für Aufbewahrung der Getreidevorräthe an den hiezu geeignetsten Plätzen.

4. Anlage von Militär-Bäckereien an den wichtigsten Haupt-Etappen.

5. Bau eines Militärgefängnisses (am besten in einem befestigten Platz).

6. Prüfung der Frage, ob nicht die riesig angewachsene Pferderegieanstalt eine bessere Organisation zum Behufe leichterer Ueberwachung erhalten sollte? oder soll man nicht auch hier dezentralisiren und mehrere solcher Anstalten errichten? Sollte es nicht zweckmässig sein, solche an den Orten zu etabliren, welche für Pferdedepots im Kriegsfall in Aussicht genommen sind.

Die Gründe, welche uns zu den geäusserten (aber durchaus nicht erschöpften) Wünschen veranlasst haben, können wir heute nicht anführen. Es würde dieses eine zu lange Abhandlung erfordern und Wiederholungen (die wir lieber vermeiden) veranlassen. Wir müssen es daher machen wie jener Mathematik-Professor, der einen Beweis nicht führen konnte und zu seinen Zuhörern sagte: „Sie kennen mich als einen rechtschaffenen Mann und ich versichere Sie, dass das Resultat richtig ist.“ Uebrigens hoffen wir bei Behandlung der einzelnen Abschnitte auf die berührten Punkte zurückzukommen, und werden dann die Darlegung der Gründe nicht unterlassen. Wenn es uns auch nicht gelingen wird, allgemein zu überzeugen, so ist doch zu hoffen, dass man zugeben werde, dass die Anregungen nicht flüchtig und unüberlegt gemacht worden seien. Daher bitten wir einstweilen um Geduld!

E.